

# **Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Herrnhut (Sondernutzungssatzung)**

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetz vom 14. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 86), den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2001 (SächsGVBl. S. 453) und dem § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) hat der Stadtrat Herrnhut am 06.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Sondernutzungen der öffentlichen Straßen gemäß §§ 2, 3 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen vom 21.01.1993 und § 8 Bundesfernstraßengesetz. Sie gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt Herrnhut (im Folgenden „Stadt“ genannt), für die Bundes-, Staats- und Kreisstraßen nur im Bereich der Ortsdurchfahrten.
- (2) An Markttagen gilt für die vom Marktgeschehen in Anspruch genommenen öffentlichen Straßen, abweichend von dieser Satzung, die Marktsatzung der Stadt Herrnhut.

## **§ 2 Sondernutzungen**

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 dieser Satzung über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden und durch diese Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird.
- (2) Sondernutzungen stellen u.a. dar:
  1. das Aufgraben des Straßenkörpers, der Wege, Plätze und Grünanlagen,
  2. das Aufstellen von Warenständern und Warenauslagen, Rastelementen (Bänken etc.),
  3. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Transparenten und Fahnen für allgemeine und politische Werbung,
  4. das Aufstellen von Behältern zur Erfassung von Abfällen und Containern für Baumaterialien,
  5. das Aufstellen von Behältern/Containern zur Erfassung von Wertstoffen,
  6. jede Art von Anlagen über dem oder im Straßengrund, wie z.B. bauliche Anlagen, Stände für Handel und Werbezwecke, Kioske, Verkaufs- und Wohnwagen, Zelte und Freisitze gastronomischer Einrichtungen,
  7. das Anhalten/Aufstellen von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel,
  8. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen,
  9. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 3,50 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten),
  10. Überspannungen durch Seile, Rohre, Leitungen und Brücken,
  11. Blumenschalen und sonstige zeitweilige, dekorative Elemente,
  12. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Vermietung oder des Verkaufes,
  13. das Aufstellen von Fahrradständern,
  14. das Verteilen von Werbeschriften für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen von Tischen oder Ständen aus, sowie die Werbung durch Personen, welche Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen.

## **§ 3 Erlaubnispflicht**

- (1) Die Benutzung der in § 1, Abs. 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung gemäß § 2, Abs. 2) ist erlaubnispflichtig nach Maßgabe dieser Satzung. Nach der Erteilung der schriftlichen Erlaubnis und nur im festgesetzten Umfang dieser Erlaubnis ist die Nutzung zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.

- (2) Erlaubnispflichtig sind auch die Erweiterung, Änderung oder Überlassung der Sondernutzung an Dritte.
- (3) Werden die in § 1, Abs. 1 bezeichneten Straßen durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (4) Erlaubnispflichtig sind gem. § 8a FStrG und § 22 Abs. 1 SächsStrG auch die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage.

#### **§ 4 Erlaubisanträge**

- (1) Sondernutzungserlaubnisse sind schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb einer angemessenen Frist, in der Regel zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung, zu stellen.
- (2) Die Anträge sind mit Angaben insbesondere über die Bezeichnung der Straßen, den betroffenen Abschnitt, Grund und Art, Beginn und Ende der Sondernutzung zu stellen. Die Stadt kann weiterhin die Vorlage von Lageplänen, Erläuterungen durch Zeichnungen und textliche Beschreibungen sowie erforderlichenfalls sonstige Zustimmungserklärungen und Gewerbeunterlagen verlangen.
- (3) Sind mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (4) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind zeitgleich bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt zu stellen.

#### **§ 5 Erlaubniserteilung**

- (1) Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Sie kann auf Antrag oder von Amts wegen erteilt werden. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf schriftlich erteilt und kann Bedingungen und Auflagen enthalten oder von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden, wenn diese aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße zweckmäßig sind.
- (2) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Wird von der Erlaubnis nicht Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Eine erteilte Erlaubnis endet mit dem Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
- (4) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.
- (5) Die erteilte Erlaubnis darf nur vom Antragsteller selbst ausgeübt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

#### **§ 6 Erlaubnisnehmer**

- (1) Erlaubnisnehmer im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits in erlaubter oder unerlaubter Weise ausübt.
- (2) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber der Bauherr und die bauausführenden Unternehmen in gleicher Weise verpflichtet.

#### **§ 7 Berechtigung zur Sondernutzung**

Die Sondernutzung ist erst nach schriftlicher Erlaubniserteilung und nur im dort festgelegten Umfang zulässig. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Antragstellung.

## **§ 8 Erlaubnisversagung**

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
  1. durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, welche auch nicht durch Bedingungen und Auflagen ausgeschlossen werden kann,
  2. die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
  3. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild beeinträchtigt wird.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der öffentlichen Straße oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
  2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
  3. Schaukästen, Verkaufsautomaten, usw. auf andere Weise bei geringer Inanspruchnahme des Luftraumes über der Straße angebracht oder aufgestellt werden können,
  4. die Straße, z.B. Belag oder Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen (Umleitung) beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer keine hinreichende Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
  5. der erforderliche Schutz für das Straßenbegleitgrün nicht gewährleistet werden kann,
  6. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können,
  7. eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende Sondernutzungen ist oder wiederholt den ursprünglichen Zustand einer benutzten öffentlichen Straße nicht gem. § 9 Abs. 5 und 6 ordnungsgemäß wiederhergestellt hat.

## **§ 9 Pflichten des Benutzers**

- (1) Der Benutzer hat die Sondernutzungsanlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (2) Der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Versorgung der Bevölkerung sowie der öffentlichen Sicherheit dienenden Einrichtungen – u.a. Straßenrinnen, Straßeneinläufen, Kanalschächten, Hydranten, Schaltschränken, usw. sind freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt.
- (3) Dem Benutzer obliegt die Unterhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen soweit sie durch die Benutzung veranlasst sind.
- (4) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straßen, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Benutzers dem veränderten Zustand anzupassen.
- (5) Der Benutzer hat vor Beendigung der Sondernutzung den ursprünglichen Zustand der öffentlichen Straße, des öffentlichen Weges, Platzes oder anderer Anlagen unverzüglich wieder herzustellen. Zur Wiederherstellung ist mit dem Bau- oder Ordnungsamt ein gemeinsamer Abnahmetermin zu vereinbaren. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird ein Vertreter der Straßenbaubehörde hinzugezogen.
- (6) Der ursprüngliche Zustand ist durch ein Abnahmeprotokoll zu dokumentieren. Unterbleiben die Forderungen zur Wiederherstellung, so kann die Stadt auf Kosten des Benutzers die Wiederherstellung durch Dritte vornehmen lassen.
- (7) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände, insbesondere Werbung aller Art, mit Ablauf der Erlaubnis oder innerhalb der im Widerruf gesetzten Frist zu beseitigen und beanspruchte öffentliche Flächen, soweit erforderlich, zu reinigen.
- (8) Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

## **§ 10 Beendigung der Sondernutzung**

- (1) Der Sondernutzer hat die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit oder die vorzeitige Beendigung einer befristet erteilten Sondernutzungserlaubnis der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- (2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der Beendigung erlangt.

## **§ 11 Maßnahmen zur Durchsetzung von Sondernutzungspflichten**

- (1) Bei Verstößen gegen die Sondernutzungssatzung kann die Stadt Verfügungen zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes erlassen.
- (2) Ein Zwangsmittel in Form einer Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter ist zulässig (Vollstreckungsverfahren).

## **§ 12 Haftung**

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat den Träger der Straßenbaulast von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, welche sich aus der Sondernutzung ergeben.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung sowie die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird ein Vertreter der Straßenbaubehörde hinzugezogen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (4) Der Träger der Straßenbaulast haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an den von ihm errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den von ihm angebrachten oder aufgestellten Gegenständen, sofern ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Grundfläche, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße, keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.
- (6) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die dem Träger der Straßenbaulast aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 13 Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen**

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
  1. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge oder ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen,
  2. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden,
  3. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung – jedoch nur für einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung,
  4. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.
- (2) Sonstige, nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn sie Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus und der allgemeinen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.

## **§ 14 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Ausübung von Sondernutzungen erhebt die Stadt Sondernutzungsgebühren. Mehrfache Sondernutzungen (§ 3 Abs. 3) sind mehrfach gebührenpflichtig.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis für die dem Verkehr entzogenen Flächen erhoben (Anlage).
- (3) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen in einmaligen Beträgen oder in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgesetzt (Anlage). Angefangene Kalendertage, -wochen, -monate oder -jahre werden voll berechnet.
- (4) Eine Sondernutzung ist nicht gebührenpflichtig, wenn eine ortsfeste Werbeanlage (mit dem Gebäude verbunden) an der Stätte der Leistung auf den Inhaber oder die Art des Betriebes hinweist. Der Gemeingebrauch sowie das Lichtraumprofil des öffentlichen Verkehrsraumes müssen gewährleistet sein. Die Gebührenfreiheit einer weitergehenden Sondernutzung, die nach den besonderen Umständen des Einzelfalls gemeingebrauchlich ist, bleibt unberührt.
- (5) Im Einzelfall kann die Stadt auch von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren absehen:
  - wenn die Ausübung der Sondernutzung im unmittelbaren öffentlichen Interesse liegt,
  - wenn die Errichtung der baulichen Anlage aus stadtgestalterischen Gründen oder als Orientierungshilfe im öffentlichen Interesse ist. Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.
- (6) Der Nachweis über Nutzungszeiträume ist auf Anforderung zu erbringen.

## **§ 15 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Gebühren ergeben sich aus dem der Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, werden Gebühren erhoben, die nach im Gebührenverzeichnis vergleichbar bewerteten Sondernutzungen zu bemessen sind. Ist das nicht möglich, sind die Gebühren in erster Linie nach dem Maß der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs und sodann nach dem Umfang, der Dauer und den wirtschaftlichen Vorteilen der Sondernutzung zu bemessen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung die Benutzung von Parkflächen mit Parkscheinautomaten unmöglich gemacht, so sind außerdem zwei Drittel der Einnahmen zu entrichten, welche die Stadt bei voller vorschriftsmäßiger Ausnutzung der Parkscheinautomaten während der Sondernutzungszeit hätte erzielen können.
- (4) Die Stadt kann Gebührenvorauszahlungen in angemessener Höhe verlangen, sobald die gebührenpflichtige Straßenbenutzung erlaubt oder mit ihr begonnen wird.
- (5) Gebühren und Vorauszahlungen werden mit Erlass des Gebühren- bzw. Vorauszahlungsbescheides, wiederkehrende Jahresgebühren auf Grund einmaliger Festsetzung, jeweils am 15. August fällig.
- (6) Die Stadt kann die Ablösung künftiger Gebühren mit einem angemessenen Betrag fordern. Wenn die Dauer der Sondernutzung nicht abzusehen ist, insbesondere bei baulichen Anlagen zu nicht nur vorübergehenden Zwecken, bemisst sich der Ablösungsbetrag in der Regel nach dem 5-fachen Jahresbetrag der Gebühr. Nachträgliche Gebührenerhöhungen berechtigen die Stadt nicht zu einer Nachforderung von Gebühren. Das Recht, die Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen, wird durch die Ablösung nicht berührt. Endet die Sondernutzung aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, vor dem Ablauf des Ablösungszeitraumes, im Falle des Satzes 2 vor dem Ablauf von 5 Jahren, so ist der nicht verbrauchte Teil des Ablösungsbetrages auf Antrag zu erstatten.
- (7) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet. Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (8) Die Gebührenbeträge werden auf volle Euro-Beträge ab- bzw. aufgerundet.

## **§ 16 Gebührenbefreiung**

Gebührenfrei sind:

1. Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben,
2. Sondernutzungen ortsansässiger Vereine, die gemeinnützigen oder religiösen Zwecken dienen,
3. Sondernutzungen von Parteien, politischen Organisationen oder Wählervereinigungen,

4. Sondernutzungen im Bereich von Handelseinrichtungen in einer Länge von 3,0 m und einer Tiefe von 0,6 m bei Beantragung einer Jahresgenehmigung – ausgenommen sind davon:
  - plakative Werbeanlagen (Fremdwerbung)
  - direkter Straßenverkauf
5. Die Gebührenbefreiung nach Satz 2 und 3 gilt nicht für Bauarbeiten oder sonstigen, damit im Zusammenhang stehenden Leistungen im öffentlichen Verkehrsraum – wie z.B. Aufgrabungen, Ablagerungen, Gerüste, Baustelleneinrichtungen, usw.

### **§ 17 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist
  1. wem eine Sondernutzungserlaubnis erteilt worden ist,
  2. dessen Rechtsnachfolger und
  3. wer eine Sondernutzung tatsächlich ohne oder über eine erteilte Erlaubnis hinaus ausübt.
- (2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 18 Gebührenerstattung**

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Stadt ist berechtigt, die Verwaltungsgebühr zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, ist die Gebühr auf Antrag in Höhe der auf die nicht vorgenommene Sondernutzung entfallenen Gebühren zu erstatten.
- (3) Die Stadt ist jedoch berechtigt, die auf die beantragte Handlung entfallene Verwaltungsgebühr vom Rückerstattungsbetrag in Abzug zu bringen. Eine Rückerstattung für angefangene Kalendertage, -wochen oder -monate erfolgt nicht.
- (4) Der Erstattungsantrag muss binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung einer Sondernutzung oder vor dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung bei der Stadt schriftlich eingegangen sein.

### **§ 19 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflicht, Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
  1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Für die Gebührenberechnung wird der Zeitraum von Beginn der Sondernutzung bis zur schriftlichen Anzeige über die Beendigung der Sondernutzung oder im Falle des § 16, Abs. 4 zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung über die Beendigung der Sondernutzung zugrunde gelegt. Die Gebührenpflicht endet frühestens mit dem Ablauf der Erlaubnis oder deren Widerruf.
- (3) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner zur Zahlung fällig.
- (4) Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

### **§ 20 Berechnungsmaßstäbe**

- (1) Die Gebühren werden in der Regel nach der Anzahl der beanspruchten Quadratmeter oder laufenden Meter oder nach der Stückzahl der auf den Straßen aufgestellten oder angebrachten Gegenstände sowie nach der Dauer der Sondernutzung berechnet.
- (2) Erfolgt die Berechnung nach der Grundfläche, wird das Flächenmaß nach den äußersten Begrenzungslinien der Vorrichtung ermittelt, durch welche die Straße beansprucht wird.
- (3) Unter Ausladungsfläche ist die Fläche zu verstehen, die sich aus der Frontlänge und der Tiefe einer Anlage oder Vorrichtung über die Straße errechnet.
- (4) Bei der Gebührenberechnung werden Flächen oder laufende Metermaße auf die volle Quadratmeter- oder laufende Meterzahl aufgerundet.

- (5) Jahresgebühren werden für das Kalenderjahr berechnet. Beginnt oder endet die Sondernutzung während des laufenden Jahres, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Monats-, Wochen- oder Tagesgebühren sind für jeden angefangenen Berechnungszeitraum in voller Höhe zu entrichten.

### **§ 21 Übergangsregelung**

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für welche die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

### **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere
1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
  2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
  3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
  4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500,00 €, in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### **§ 23 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 06.09.2001 außer Kraft.

Herrnhut, den 25.04.2003

Fischer, Bürgermeister